

**öffentlich**

Sachbearbeiter: Thomas Vogl

Datum: 04.12.2023

Aktenzeichen: 621.41

TOP: 121

## Beschlussvorlage Nr. 69/2023

**Betreff:** Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Lindenhof, Neubearbeitung“

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
- Billigung des Vorentwurfs
- Beschluss frühzeitige Beteiligung §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

**Produkt:**

**Haushaltsjahr:**

**Mittel vorhanden?**

**Betrag:**

ja

nein

**Deckungsvorschlag:**

überplanmäßig

außerplanmäßig

**Fachbereich:**

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

**bisher behandelt:**

GR Ö 18.11.2022

### Sachverhalt:

Am 28.11.2019 wurde in öffentlicher Sitzung der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Lindenhof“ nach § 13b BauGB gefasst, dieser wurde am 20.12.2019 öffentlich bekannt gemacht. Das Büro Käser Ingenieure aus Untergruppenbach hat daraufhin einen städtebaulichen Entwurf erarbeitet, der in der Gemeinderatssitzung am 14.02.2020 gebilligt wurde. In selbiger Sitzung wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung durchzuführen. Diese fand im Zeitraum vom 02.03.2020 bis 27.03.2020 statt. Am 18.11.2022 wurde der Auslegungsbeschluss gefasst, woraufhin vom 05.12.2022 bis 09.01.2023 eine öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden stattfand.

Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass das Verfahren gem. § 13 b BauGB gegen Art.3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (kurz: SUP-RL) verstoße, da es an der Umweltprüfung fehlt. Dies wurde als grober Verfahrensfehler gerügt. Verfahren nach §13 b BauGB dürfen daher laut BVerwG wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Der beachtliche Verfahrensmangel habe die Gesamtnunwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge.

Um das Bebauungsplanverfahren dennoch zu einem positiven Ende zu bringen, soll nun im nahezu selben Geltungsbereich der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Lindenhof, Neubearbeitung“ aufgestellt werden. Das Verfahren wird im Normalverfahren durchgeführt. Hierzu ist es auch nötig, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Erster Schritt ist nun der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans, die Zustimmung zum Vorentwurf und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.

### **Anlagen:**

- Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Lindenhof, Neubearbeitung“
- Zeichnerischer Teil
- Begründung (Teil 1) samt Anhang
- Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Situation als Anlage zur Begründung
- Schallimmissionsprognose als Anlage zur Begründung

### **Beschlussantrag:**

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Lindenhof, Neubearbeitung“. Maßgeblich ist der im Entwurf des Ingenieurbüros Käser Ingenieure vom 01.12.2023 dargestellte Geltungsbereich.**
- 2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Lindenhof, Neubearbeitung“ vom 01.12.2023, gefertigt durch das Ingenieurbüro Käser Ingenieure, wird gebilligt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB durchzuführen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB zu beteiligen.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans bei der VVG Brackenheim-Cleebrohn anzumelden und die weiteren Schritte einzuleiten.**